

4. Ordnung des Sonderforschungsbereichs 1285

§ 1 Name, Sprecherhochschule und Aufgaben des Sonderforschungsbereichs

- 1) Der Sonderforschungsbereich (SFB) „Invektivität. Konstellationen und Dynamiken der Herabsetzung“ ist eine Einrichtung der Technischen Universität Dresden.
- 2) In dem SFB werden miteinander zusammenhängende Forschungsvorhaben auf den Gebieten der Kultur-, Geistes- und Sozialwissenschaften bearbeitet. Er gliedert sich in Teilprojekte.
- 3) Des Weiteren setzt sich der Forschungsverbund zur Aufgabe, die Interaktion mit anderen Forschungseinrichtungen, den wissenschaftlichen Nachwuchs, die internationale Zusammenarbeit sowie die Chancengleichheit zu fördern.

§ 2 Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des SFB sind alle Teilprojektleiter/innen und alle aus Mitteln des SFB finanzierten Mitarbeiter/innen.
- 2) Eine Mitgliedschaft ohne Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung heißt „assozierte Mitgliedschaft“.
- 3) Assoziierte Mitglieder des SFB sind alle Wissenschaftler/innen, die im Rahmen der sog. „Grundausrüstung“ für ein Teilprojekt arbeiten. Darüber hinaus kann eine assoziierte Mitgliedschaft auch von anderen Wissenschaftler/innen erlangt werden, die in dem Forschungsgebiet des Sonderforschungsbereiches tätig sind und die Befähigung zu eigenständiger wissenschaftlicher Tätigkeit (i.d.R. nach Abschluss der Promotion) nachgewiesen haben. Die assoziierte Mitgliedschaft kann beim Vorstand des Sonderforschungsbereiches beantragt werden. Über diesen Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit. Die assoziierte Mitgliedschaft ist nicht an eine Förderung im Rahmen des Sonderforschungsbereiches geknüpft, und aus ihr lassen sich keine Ansprüche auf finanzielle Förderung ableiten.
- 4) Die Mitgliedschaft und die assoziierte Mitgliedschaft enden entweder mit dem Ende der Projektförderung oder durch schriftliche Anzeige des Austritts aus dem Sonderforschungsbereich bei der Sprecherin bzw. dem Sprecher. Über den Verlust bzw. die Aberkennung der Mitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Alle Mitglieder sind berechtigt, die gemeinsamen Einrichtungen sowie die Mittel des Sonderforschungsbereiches nach Maßgabe des Förderantrages und im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten in Anspruch zu nehmen.
- 2) Die Mitglieder sind zur Zusammenarbeit, gegenseitigen Beratung und Unterstützung verpflichtet. Weiterhin sind sie verpflichtet, an der konzeptionellen und organisatorischen Arbeit, der Nachwuchsförderung, der Gleichstellung sowie an der Verwaltung des SFB nach Maßgabe der Ordnung mitzuwirken und nach ihren Möglichkeiten an den gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.
- 3) In Veröffentlichungen, die auf die Forschungsarbeiten des SFB zurückgehen, muss auf die Förderung durch die DFG hingewiesen werden. Wurde eine Publikationsbeihilfe der DFG gewährt, so muss darauf mit folgendem Passus verwiesen werden: „Diese Arbeit ist im Sonderforschungsbereich 1285 ‚Invektivität. Konstellationen und Dynamiken der Herabsetzung‘ entstanden und wurde auf seine Veranlassung unter Verwendung der ihm von der Deutschen Forschungsgemeinschaft zur Verfügung gestellten Mittel gedruckt.“

- 4) Jede Teilprojektleitung ist verpflichtet, nach Abschluss einer Förderperiode bzw. bei Beendigung des Teilprojektes einen Bericht über die Arbeiten im Projekt vorzulegen. Das Ende der Mitgliedschaft berührt diese Pflicht nicht.
- 5) Scheidet eine Teilprojektleiterin oder ein Teilprojektleiter aus dem Sonderforschungsbereich aus, können die dem Sonderforschungsbereich für das betroffene Teilprojekt bewilligten Finanzmittel und Geräte während der Laufzeit des SFB prinzipiell nicht an den neuen Ort mitgenommen werden; eine anderweitige Lösung bedarf der Zustimmung des Vorstands des SFB sowie der Kanzlerin oder des Kanzlers der TU Dresden.

§ 4 Organisatorischer Aufbau und Gremien des Sonderforschungsbereichs

- 1) Der SFB hat folgende Organe:
 - a) Mitgliederversammlung
 - b) Versammlung der Teilprojektleiter/innen
 - c) Vorstand
 - d) Sprecher/in
 - e) Vertrauenssteam
- 2) Teilprojektleiterinnen oder Teilprojektleiter sollen diejenigen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sein, die das Forschungsvorhaben maßgeblich konzipiert haben. Hat ein Teilprojekt mehrere Teilprojektleiter(innen), so sind diese mit allen Rechten und Pflichten gleichberechtigt.

§ 5 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Aufnahme von Mitgliedern und Entscheidung über die Beendigung der Mitgliedschaft;
 - b) Beschlussfassung über die Ordnung und ihre Änderung;
 - c) Verabschiedung des Gesamtfinanzierungsantrags;
 - d) Wahl der Sprecherin oder des Sprechers, der Stellvertretung und der übrigen Vorstandsmitglieder;
 - e) Entgegennahme des Berichts der Sprecherin oder des Sprechers und Diskussion über die weitere konzeptuelle Ausrichtung des SFB;
 - f) Entscheidung über Regeln zur gemeinschaftlichen Nutzung der Forschungsergebnisse und zur Publikation von Synthesearbeiten sowie über vereinbarte Fristen oder Karenzzeiten.
 - g) Wahl der Mitglieder des Vertrauenssteams
- 2) Folgende Aufgaben überträgt die Mitgliederversammlung auf die Versammlung der Teilprojektleiter/innen:
 - a) Entwicklung des wissenschaftlichen Programms und seine Koordination;
 - b) Vorbereitung des Gesamtfinanzierungsantrags, interne Vorprüfung der Teilprojektanträge sowie Beschluss über Änderungen finanzieller Aspekte von Teilprojektanträgen;
 - c) Entscheidung über die Einbeziehung neuer Teilprojekte während des Förderzeitraums;
 - d) Programmändernde Finanzierungsmaßnahmen während des laufenden Förderungszeitraums (z.B. inhaltlich begründete Beendigung oder Anfinanzierung eines neuen Teilprojektes);
 - e) Vorbereitung/Organisation wissenschaftlicher Veranstaltungen des SFB.
- 3) Bei der Wahl der Sprecherin oder des Sprechers und der Vorstandsmitglieder sowie bei Änderungen der Ordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit der Mitglieder. Vorbehaltlich der Regelung in § 2 Abs. 3 der Ordnung entscheidet in allen anderen Fällen die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- 4) Die Mitgliederversammlung wird mit einer Ladungsfrist von mindestens acht Tagen durch die Sprecherin oder den Sprecher des SFB einberufen; die Tagesordnung wird spätestens drei Tage vor der

Sitzung an alle Mitglieder versandt. Sie ist außerdem auf Antrag von einem Drittel der Mitglieder des SFB mit o.g. Frist einzuberufen.

§ 6 Aufgaben der Versammlung der Teilprojektleiter/innen

- 1) Die Versammlung der Teilprojektleiter/innen berät und beschließt die Eckpunkte der thematischen Ausrichtung, der konzeptuellen Weiterentwicklung und der organisatorischen Umsetzung des Forschungsprogramms des Sonderforschungsbereichs. Sie kann den Vorstand mit der näheren Ausarbeitung und Umsetzung beauftragen.
- 2) Die Versammlung der Teilprojektleiter/innen kann einem Mitglied des Vorstandes oder der/dem Sprecher/in mit einfacher Mehrheit ihr Misstrauen aussprechen; in diesem Fall beantragt sie bei der Mitgliederversammlung eine Abwahl und macht zugleich einen Neuwahlvorschlag.
- 3) Die Versammlung der Teilprojektleiter/innen wird mindestens einmal im Semester von der/dem Sprecher/in mit einer Ladefrist von acht Tagen einberufen und ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Teilprojektleiter/innen anwesend ist. Sie kann außerdem auf Antrag von einem Drittel ihrer Mitglieder mit o.g. Frist einberufen werden.

§ 7 Aufgaben und Zusammensetzung des Vorstands

- 1) Der Vorstand setzt sich aus der/dem Sprecher/in, der/dem Stellvertreter/in, zwei weiteren Teilprojektleiter/innen, einer/m Vertreter/in der Mitarbeiter/innen und einer/m Vertreter/in der Promovierenden zusammen; als beratendes Mitglied ohne Stimmrecht gehört ihm zudem die/der wissenschaftliche Geschäftsführer/in an. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens vier der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 2) Seine Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von mindestens zwei Jahren gewählt.
- 3) Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand bzw. einzelne Vorstandsmitglieder jederzeit mit absoluter Mehrheit abwählen, nachdem ihnen die Versammlung der Teilprojektleiter/innen zuvor mit einfacher Mehrheit das Misstrauen ausgesprochen hat. Die Abwahl der Sprecherin oder des Sprechers ist nur wirksam, wenn zugleich eine neue Sprecherin oder ein neuer Sprecher gewählt wird.
- 4) Neben den ggf. übertragenen Aufgaben (§ 5 Punkt 2 der Ordnung) trägt der Vorstand für folgende Aufgaben Verantwortung:
 - a) Personalfragen;
 - b) Mitwirkung bei der Einstellung und Entlassung von Mitarbeitenden, die aus den Mitteln des SFB bezahlt werden, in Zusammenwirken mit den jeweiligen Teilprojektleiter/innen;
 - c) Vorschläge für die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
 - d) Verwendung der zentral verwalteten Mittel (Tagungsreisen, Gastmittel, pauschale Mittel, Gleichstellungsmittel).
 - e) Entscheidungen über Umdispositionsanträge größeren Umfangs;
 - f) Beratungen mit der Hochschulleitung/Leitung der Fakultäten über Fragen der Grundausstattung sowie Berufungsfragen;
 - g) organisatorische Umsetzung des Forschungsprogramms in Abstimmung mit der Versammlung der Teilprojektleiter/innen;
 - h) Konzeption und Organisation von Maßnahmen zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Chancengleichheit;
 - i) alle Fragen, die nach der Ordnung nicht in die Zuständigkeit eines anderen Gremiums oder des Sprecheramtes fallen.

§ 8 Aufgaben und Amtszeit der Sprecherin oder des Sprechers

- 1) Zur Sprecherin oder zum Sprecher und der Stellvertretung kann gewählt werden, wer eine Professur an der Technischen Universität Dresden inne hat, in einem hauptamtlichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis steht und Mitglied des SFB ist. Er/sie hat die Leitung des Verwaltungsprojektes inne, muss jedoch kein wissenschaftliches Projekt leiten.
- 2) Die Sprecherin oder der Sprecher ist Vorsitzende/r von Vorstand, Versammlung der Teilprojektleiter/innen und Mitgliederversammlung und vertritt den Sonderforschungsbereich nach außen (z.B. gegenüber der Hochschulleitung/-verwaltung, der DFG).
- 3) Zu den Aufgaben des Sprecheramtes gehört
 - die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der laufenden Mittelverwaltung und -abrechnung sowie die Entscheidung über Umdispositionsanträge kleineren Umfangs;
 - die Einstellung und Entlassung von Mitarbeitenden, die aus Mitteln des SFB bezahlt werden, im Einvernehmen mit den betroffenen Teilprojektleiter/innen;
 - die Einberufung von Vorstandssitzungen, Versammlungen der Teilprojektleiter/innen und Mitgliederversammlungen;
 - die Information der Mitglieder und Mitarbeitenden.
- 4) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

§ 9 Ziele und Zusammensetzung des Vertrauensteams

- 1) Das Ziel der Tätigkeit des Vertrauensteams ist es, interne Konflikte durch eine lösungsorientierte Moderation zu entschärfen. Näheres regelt eine separate Verfahrensordnung. Das Vertrauensteam kann von jedem Mitglied ebenso wie von Assoziierten, Hilfskräften, Fellows und Verwaltungsmitarbeiter/innen angerufen werden.
- 2) Das Vertrauensteam besteht aus vier Personen, die stimmberechtigte Mitglieder des SFB, jedoch keine Vorstandsmitglieder sind. Mindestens zwei der Mitglieder des Vertrauensteams sind wissenschaftliche Mitarbeiter/innen, mindestens eines ist Teilprojektleitende/r. Zugleich ist sowohl mindestens eine Frau und mindestens ein Mann im Team vertreten.
 - a) Die Mitglieder des Vertrauensteams werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt.
 - b) Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vertrauensteams jederzeit abwählen. Weiterhin macht einen Rücktritt von zwei Mitgliedern des Vertrauensteams eine Neuwahl des gesamten Teams nötig.

§ 10 Schlussvorschriften

Nach vorheriger Abstimmung mit der DFG beschließt der SFB im Einvernehmen mit der antragstellenden Hochschule über die Ordnung.